

**Deutsche Stiftung
für internationale rechtliche
Zusammenarbeit e.V.**

Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.
Postfach 20 04 09, 53134 Bonn

An das
Justizministerium
der Republik Estland
z.Hd. Herrn Vizekanzler
Priidu Pärna
Suur-Karja 19

EE-0104 Tallinn
Republik Estland

Bonn, den 19. November 1996
Udierstraße 92, 53173 Bonn
Postfach 20 04 09, 53134 Bonn
Telefon: 0228 / 9555-103
Telefax: 0228 / 9555-100
AZ: Sp765R/96
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Pärna,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu denjenigen Regelungen des Entwurfs für ein Besonderes Schuldrecht, die sich mit der Leibrente und dem Unterhaltsvertrag befassen. Diese Stellungnahme wurde von Herrn Notar Dr. Walter Kamp gefertigt.

Mit freundlichen Grüßen


(Sabine Stadler)

AS 11 96

Anmerkungen zum Entwurf eines estnischen Schuldrechts-
gesetzes - Regelungen zur Leibrente und zum Unterhalts-
vertrag

I.

Allgemeines

1. Das Kapitel mit der Überschrift "Unterstützungsverträge" ist in die Abschnitte "Leibrente" und "Unterhaltsvertrag" aufgeteilt. Allgemeine Bestimmungen für beide Rechtsinstitute bzw. Verweisungen beim Unterhaltsvertrag auf die Regelungen der Leibrente finden sich nicht.
2. Insgesamt enthält das Kapitel weniger Regelungen als das russische ZGB, aber immer noch deutlich mehr als das BGB.
3. Der Gesetzgeber strebt offensichtlich eine mehr oder weniger abschließende Regelung aller mit den Unterstützungsverträgen zusammenhängenden Fragen an. So sind auch Regelungen, die den Konkurs bzw. die Zwangsvollstreckung betreffen, mit aufgenommen worden. Ferner gibt es Berührungspunkte insbesondere mit dem Allgemeinen Teil, einem etwaigen Allgemeinen Schuldrecht und dem Sachenrecht.

II.

Leibrente

1. In § 1 Abs. 1 findet sich eine Definition des Leibrentenvertrags. Hierzu ist anzumerken, daß die Umschreibung der Leistungsverpflichtung mit Entrichtung eines bestimmten Betrags (Rente) nicht eindeutig definiert,

was Gegenstand einer Leibrente sein kann. Im deutschen Recht ist anerkannt, daß nur Leistungen in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen insoweit in Betracht kommen (Palandt/Thomas, BGB, 55. Aufl., § 759 RdNr. 1; Staudinger/Amann, BGB, 12. Aufl., Vorbem. zu §§ 759-761 RdNr. 14).

2. Nach § 2 Abs. 1 kann die Leibrente auf die Lebenszeit des Rentenschuldners, des Rentengläubigers oder eines Dritten bestellt werden. Damit dürfte die nach deutschem Recht als zulässig angesehene Möglichkeit, daß die Leibrente auf die Lebensdauer mehrerer Personen bestellt wird, wohl ausgeschlossen sein.

Gravierender dürfte sein, daß es überhaupt keine Regelungen über eine Zeitrente gibt. Hierzu ist allerdings anzumerken, daß auch das deutsche Recht entsprechende Regelungen trotz der relativ großen Bedeutung der Zeitrente in der Praxis nicht vorsieht.

Durch die Formulierung des § 2 Abs. 1 könnte aber durchaus der Eindruck gewonnen werden, daß auch abgekürzte oder verlängerte Leibrenten, bei denen die Leibrente zusätzlich mit einem Zeitelement gekoppelt wird (vgl. Staudinger/Amann, a.a.O., Vorbem. zu §§ 759-761 RdNr. 16), nicht zulässig sein sollen. Hier wäre zumindest eine Klarstellung veranlaßt.

3. § 2 Abs. 2 entspricht § 759 Abs. 1 BGB. Auch § 2 Abs. 3 weist keine Besonderheiten auf.

4. § 3 entspricht § 761 BGB.

5. Die Abs. 1 bis 3 in § 4 entsprechen im wesentlichen § 760 BGB, wobei § 4 Abs. 3 meines Erachtens noch klarer als § 760 Abs. 3 BGB formuliert ist.

§ 4 Abs. 4 stellt eine Spezialregelung für den Fall des Konkurses des Schuldners auf. Der Gläubiger soll berechtigt sein, die Leibrente zu kapitalisieren, und zwar soll der Wert durch das Kapital bestimmt werden, das zur Bestellung einer entsprechenden Leibrente bei einer Versicherungsgesellschaft erforderlich wäre.

Hierbei soll es sich um eine "zuverlässige" Versicherungsgesellschaft handeln. Der Begriff der "zuverlässigen" Versicherungsgesellschaft birgt meines Erachtens Konfliktpotential.

Einfacher wäre es, den nach der voraussichtlichen Lebensdauer des Berechtigten geschätzten Kapitalwert der Rente als Konkursforderung heranzuziehen (vgl. Münch-Komm/Pecher, BGB, 2. Aufl., § 759 RdNr. 26;

Staudinger/Amann a.a.O., Vorbem. zu §§ 759 - 761 RdNr. 21). Hierzu könnte ggf. auf andere Vorschriften, in denen eine Kapitalisierung von Leibrenten vorgenommen wird, verwiesen oder es könnten entsprechende Tabellen und/oder Berechnungsmodalitäten beigefügt werden.

6. Etwas mißverständlich ist in § 5 Abs. 1 meines Erachtens die Formulierung, daß die "Ausübung" der vertragsmäßigen Rechte abgetreten werden kann. Im deutschen Recht ist eine Unterscheidung zwischen der Abtretung der Ausübung eines Rechts und der Abtretung des Rechts als solchem wohl im Sachenrecht bekannt (vgl. §§ 1059 Satz 2, 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB), nicht aber bei Forderungen. Möglicherweise könnte aber der Regelungsgehalt der Vorschrift dahingehen, daß lediglich die Abtretung einzelner Raten als zulässig angesehen wird, nicht aber die Abtretung der Leibrente als solcher. Dagegen läßt das deutsche Recht grundsätzlich

auch die Abtretung der Leibrente als solcher zu, soweit nicht besondere Umstände, wie etwa die Einbeziehung in ein Altenteil oder einen Auszugsvertrag vorliegen (vgl. Staudinger/Amann § 759 RdNr. 8; MünchKomm/Pecher, a.a.O., § 759 RdNr. 33; Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 850 b RdNr. 11).

7. § 5 Abs. 2 ist meiner Meinung nach etwas unklar formuliert. Jedoch dürfte gemeint sein, daß der Besteller der Leibrente einseitig bestimmen kann, daß die Leibrente nicht von Gläubigern des Leibrentenempfängers gepfändet werden kann und daß sie im Falle eines Konkurses des Empfängers nicht in die Konkursmasse fällt. Da die Regelung nur für unentgeltlich bestellte Leibrenten gilt, dürften gegen sie keine Bedenken bestehen. Geht man umgekehrt davon aus, daß im Falle einer Gegenleistung des Leibrenten gläubigers eine solche Regelung nicht möglich ist und daraus eine unbeschränkte Pfändbarkeit solcher Bezüge sowie ihre Einbeziehung in die Konkursmasse resultiert, so fragt sich vielmehr, ob dies in jedem Falle, insbesondere etwa bei Übergabeverträgen gerechtfertigt ist (vgl. § 850 b Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 1 I, IV KO).

8. Soweit § 6 Abs. 1 lediglich feststellen sollte, daß der Gläubiger der Rente nicht verpflichtet ist, auf ein Angebot des Schuldners zur Abfindung der Rente durch eine einmalige Kapitalzahlung einzugehen, handelt es sich hierbei mehr oder weniger um eine Selbstverständlichkeit, die aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit folgt. Insoweit ist dann jedoch die Überschrift "Rückkaufsverbot" mißverständlich, weil sie eher darauf hinzudeuten scheint, daß auch eine ent-

sprechende Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen nicht möglich wäre.

9. § 6 Abs. 2 bestimmt, daß dem Rentenschuldner die Berufung auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage, weil die Erfüllung des Vertrags für diesen belastender geworden ist als ursprünglich vorgesehen, etwa weil die Nutzungen aus einem übernommenen Gegenstand im Laufe der Zeit geringer werden, nicht möglich ist. Diese klarstellende Regelung ist zu begrüßen.

III.

Unterhaltsvertrag

1. § 7 Abs. 1 enthält Begriffsbestimmungen.

Hierbei ist anzumerken, daß die Verpflichtung des Unterhaltsgebers mit der Gewährung von "Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit" definiert wird. Soweit hieraus abgeleitet werden müßte, daß immer sowohl Unterhalt als auch Pflege erbracht werden müssen, so würde dies sicherlich eine zu einengende Typisierung darstellen. Für eine diesbezügliche Auslegung scheint zumindest § 10 zu sprechen. In diesem Falle würde beispielsweise eine Übergabe ohne Pflegeverpflichtung nicht unter die Vorschriften über den Unterhaltsvertrag fallen. Auch wird zumindest wohl in der deutschen Rechtspraxis dem Übergeber selten ein mehr oder weniger vollständiger Unterhalt gewährt, sondern eher einzelne Versorgungsleistungen.

2. Zu § 7 Abs. 2 kann ich keine nähere Aussage treffen, weil mir nicht bekannt ist, wie die Bestimmungen über den Erbschaftsvertrag lauten. Jedoch dürfte die Ver-

weisung darauf hindeuten, daß an die Möglichkeit gedacht ist, daß der Unterhaltsempfänger nicht bereits zu Lebzeiten sein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte übergibt, sondern den Unterhaltsschuldner in einem Verträge zum Erben einsetzt. Ein solcher Vertrag dürfte erhebliche Probleme, insbesondere im Bereich der Gewährleistung und des Rücktrittsrechts aufwerfen.

3. § 8 ist wegen des Schwierigkeitsgrades der zu regelnden Materie zu befürworten.

4. § 9 entspricht zumindest nicht der Terminologie im deutschen Recht, da von einem Pfandrecht an einem Grundstück nicht von einem Grundpfandrecht die Rede ist.

Desweiteren ist nicht einsichtig, wieso es zwingend zur Eintragung eines Grundpfandrechts kommen muß. In Deutschland erfolgt die Absicherung von wiederkehrenden aus dem Grundstück zu erbringenden Leistungen in der Regel durch die Eintragung einer Reallast (§§ 1105 ff. BGB, vgl. Staudinger/Amann, a.a.O., Vorbem. zu §§ 759-761 RdNr. 27 am Ende). Das Recht auf die unentgeltliche Nutzung einer Wohnung wird häufig durch ein Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB dinglich gesichert.

5. § 10 befaßt sich mit einem aus Sicht des Kautelarjuristen äußerst schwierigen Thema, nämlich der genaueren Beschreibung der Leistungspflichten des Unterhaltsgewählers. Eine detaillierte gesetzliche Festlegung der einzelnen Leistungspflichten erscheint kaum möglich und erfolgt auch in § 10 richtigerweise nicht. Vielmehr finden sich hier nur gewisse allgemeine Kriterien.

Hierzu sei noch folgendes angemerkt:

Schwierigkeiten könnte in der Zukunft das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 bereiten. Während Abs 1 das Maß des Unterhalts und der Pflege an den Wert des Geleisteten und an die Verhältnisse, in denen der Unterhaltsempfänger bisher gelebt hat, anbindet, bestimmt Abs. 2, daß "Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten" und "in Krankheitsfällen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung" zu gewähren ist.

Demgemäß knüpft Abs. 1 mehr an die Verhältnisse des Einzelfalls an, während Abs. 2 eher objektive Kriterien enthält. Denkbar wäre einerseits, daß man die Absätze 1 und 2 jeweils zusammen lesen muß, um das im Einzelfall vom Unterhaltsverpflichteten Geschuldete bestimmen zu können. Andererseits käme auch in Betracht, daß Abs. 2 so zu verstehen ist, daß er ein gewisses Mindestmaß an Leistungen des Unterhaltsgebers umschreibt.

In Abs. 2 fällt weiter auf, daß die Begriffe Wohnung und Unterhalt nebeneinander gebraucht werden. Da der Begriff "Unterhalt" den gesamten Lebensbedarf umfaßt (vgl. § 1610 Abs. 2 BGB), dürfte es sich bei der Wohnung lediglich um einen Teilaspekt des Unterhalts handeln. Aus systematischen Gründen müßten deshalb in Abs. 2 die Worte "Wohnung und" eigentlich gestrichen werden.

6. § 11 mit seiner Verweisung auf das Kaufvertragsrecht für die Sachmängelgewährleistung erscheint zweifelhaft. Bei dem Unterhaltsvertrag dürfte es sich nach deutschem Recht in aller Regel entweder um eine Schenkung unter einer Auflage oder um eine gemischte Schenkung handeln. Hier kommt nach deutschem Recht nur bei

der gemischten Schenkung teilweise Kaufvertragsrecht zur Anwendung (vgl. Palandt/Putzo, a.a.O., § 516 RdNr. 17; MünchKomm/Kollhosser, BGB, 3. Aufl., § 516 RdNr. 35), während für die Schenkung unter Auflage - wenn man von der Vorschrift des § 526 BGB absieht - das Sachmängel- und Gewährleistungsrecht der Schenkung gilt, weil es sich auch bei ihr um eine Schenkung handelt (vgl. Staudinger/Cremer, BGB, 13. Aufl., § 525 RdNr. 14).

7. § 12 befaßt sich mit der Frage, was zu geschehen hat, wenn der Unterhaltsempfänger sich durch den Abschluß eines wirtschaftlich nachteiligen Unterhaltsvertrages "der Möglichkeit beraubt, seiner Unterstützungspflicht" gegenüber einem gesetzlich Unterhaltsberechtigten nachzukommen. Als Rechtsfolgen werden in Abs. 1 die Nichtigklärung des Unterhaltsvertrages durch gerichtliches Urteil, in Abs. 2 eine Verpflichtung des Unterhaltsschuldners durch das Gericht zur Unterstützung des Dritten vorgesehen.

Die Möglichkeit der Klage wird in § 12 nur der gegenüber dem Unterhaltsempfänger unterstützungsbedürftigen Person, nicht aber dem Unterhaltsnehmer selbst eingeräumt.

Zu dieser Bestimmung sei folgendes angemerkt:

- a) Die Berechtigung des gesetzlich Unterhaltspflichtigen zur Klageerhebung stärkt sicherlich dessen Rechtsposition und dürfte insoweit zu begründen sein. Andererseits stellt es sich grundsätzlich als recht ungewöhnlich dar, daß ein Dritter die Nichtigklärung eines zwischen zwei anderen Personen geschlossenen Vertrages gerichtlich durchsetzen können soll.

Im deutschen Recht gibt die Vorschrift des § 528

BGB nur demjenigen, der die Vermögenswerte übertragen hat, Ansprüche gegen den Bereicherten, auch wenn der Schenker nunmehr nicht dazu in der Lage ist, ihm gesetzlich obliegende Unterhaltspflichten zu erfüllen.

- b) § 12 gibt dem Dritten zunächst einmal die Möglichkeit, die Ungültigkeitserklärung zu verlangen. Erst in zweiter Linie ist davon die Rede, daß das Gericht (auf Antrag oder von sich aus ?) den Unterhaltsgeber zur Unterstützung des Dritten verpflichten kann.

Diese Rechtsfolgenregelung -zumal in der vorgenannten Abstufung- scheint strenger als die im deutschen Recht für den Fall der reinen Schenkung in § 528 BGB vorgesehene zu sein, was aber nicht abschließend beurteilt werden kann, weil zumindest in § 12 Abs. 1 nicht näher geregelt ist, was Folge der Ungültigkeitserklärung sein soll.

- c) Zu Abs. 2. Satz 2 wäre zu überlegen, ob man die fakultative Anrechnungspflicht nicht in eine zwingende umformulieren sollte.

- d) Ein Ausschluß der Ansprüche des Dritten, etwa nach Ablauf eines gewissen Zeitraums, ist abweichend von § 529 BGB nicht vorgesehen.

8. Besonders problematisch stellt sich bei Verträgen der vorliegenden Art das Recht der Leistungsstörungen dar. § 13 befaßt sich zumindest in erster Linie mit der Aufhebung des Unterhaltsvertrages im Falle von besonders schwerwiegenden Beeinträchtigungen.

Gegen Abs. 1 bestehen keine Bedenken. Daß hier eine

Vielzahl von Begriffen verwandt wird, über deren Vorliegen im Einzelfall Streit entstehen kann, liegt in der Natur der Sache begründet.

In Abs. 2 ist davon auszugehen, daß von der "Rückgabe des Geleisteten" auch erbrachte Versorgungsleistungen mitumfaßt werden sollen.

In Abs. 3 müßte wohl statt auf § 9, auf § 10 verwiesen werden. Überraschend ist, daß hier plötzlich von einer Regelung durch das Gericht die Rede ist, während dieses in den beiden ersten Absätzen nicht erwähnt wird. Sollte das Gesetz davon ausgehen, daß eine Aufhebung des Unterhaltsvertrages immer durch gerichtliches Urteil zu erfolgen hat, so müßte dies in den ersten beiden Absätzen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Soweit dies nicht der Fall ist, erscheint unverständlich, warum eine Regelung i.S. von Abs. 3 nur durch ein Gericht getroffen werden können soll.

9. § 14 Abs. 1 ist aus Sicht des Unterhaltsempfängers sicherlich zu begrüßen, könnte aber möglicherweise für die Erben des Unterhaltsgebers zu kaum erträglichen finanziellen Belastungen führen.

Für die Problematik der "zuverlässigen Versicherungsgesellschaft" gilt das zu § 4 Abs. 4 Ausgeführte entsprechend. Ein weiteres schwieriges Problem dürfte sicherlich zumindest im Einzelfall die Umformung von Unterhalt und Pflege in eine Leibrente darstellen.

10. § 15 dürfte dem deutschen Recht entsprechen (§ 399, 400 BGB, § 850 b Abs. 1 Nr. 3 ZPO) und im übrigen zum Schutze des Unterhaltsempfängers auch geboten sein. Ob, was grundsätzlich zu empfehlen wäre, aus der Unübertragbarkeit auch, wie im deutschen Recht, die Unpfändbarkeit und die Nichtzugehörigkeit zur Konkurs-

masse folgt, kann mangels Kenntnis der entsprechenden Vorschriften nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings scheint das Fehlen einer § 5 Abs. 2 entsprechenden Vorschrift eher dagegen zu sprechen.

VÕLAÕIGUSSEADUS
... osa

Toetamislepingud
.... peatükk

Elurendis

§ 1. Mõiste

(1) Elurendise lepinguga kohustub üks pool (rendise andja) tasuma teisele poolele (rendise saajale) perioodiliselt teatud summa (rendis).

(2) Käesolevas jaos sätestatud kohaldatakse vastavalt ka seaduse või kohtuotsusega seatud elurendisele, kui seadusega või kohtuotsusega ei ole ette nähtud teisiti.

§ 2. Tähtaeg

(1) Elurendise võib seada rendise andja, rendise saaja või kolmanda isiku eluajaks.

(2) Teistsuguse kokkuleppe puudumisel loetakse elurendise leping sõlmituks rendise saaja eluajaks.

(3) Rendise andja või kolmanda isiku eluajaks seatud elurendis läheb rendise saaja surma korral üle rendise saaja pärijatele, kui ei ole kokku lepitud teisiti.

§ 3. Elurendise lepingu vorm

Elurendise leping peab olema sõlmitud kirjalikus vormis, kui seaduses ei ole sätestatud teisiti.

§ 4. Maksetähtpäevad

(1) Rahaline elurendis tuleb maksta iga kolme kuu eest ette.

(2) Muud liiki elurendis tuleb maksta ette elurendise olemusest ja eesmärgist tuleneva aja eest.

(3) Kui isik, kelle eluajaks elurendis on seatud, sureb enne selle ajavahemiku lõppu, mille eest tuleb elurendis ette maksta, kuulub maksmisele kogu rendis selle ajavahemiku eest.

(4) Rendise andja pankroti korral võib rendise saaja esitada oma nõude kogusummas, mille suurus määratakse lähtudes summast, millega sama elurendise võiks pankrotimenetluse alustamisel omandada usaldusväärset kindlustusseltsilt.

§ 5. Loovutamine

(1) Kui ei ole kokku lepitud teisiti, võib rendise saaja oma lepingust tulenevad õigused loovutada.

(2) Isik, kes on andnud kolmandale isikule tasuta elurendise, võib määrata, et sellele ei või pöörata sissenõuet täitemenetluses või pankrotimenetluses.

§ 6. Tagasiostu keeld ja täitmise koormavamaks muutumine

(1) Rendise andja ei vabane rendise maksmise kohustusest pakkudes põhisumma maksmist isegi siis, kui ta loobub juba teostatud perioodiliste maksete tagasinõudmisest.

(2) Rendise andja peab rendist maksuma kogu lepingu kestuse aja eest sõltumata sellest, kui koormavamaks lepingu täitmine võib muutuda.

... peatükk Ülalpidamisleping

§ 7. Mõiste

(1) Ülalpidamislepinguga kohustub üks pool (ülalpeetav) andma teisele poolele (ülalpidaja) üle vara või teatud esemed ja ülalpidaja kohustub ülalpeetavat viimase eluaja jooksul ülal pidama ja hooldama.

(2) Kui ülalpidaja on määratud ülalpeetava pärijaks, kohaldatakse vastavalt pärimislepingu kohta sätestatud.

§ 8. Ülalpidamislepingu vorm

Ülalpidamisleping peab olema notariaalselt tõestatud.

§ 9. Tagamine

Kui ülalpeetav andis ülalpidajale üle kinnisasja, kuulub talle oma nõuete tagamiseks seaduslik hüpoteek sellele kinnisasjale.

§ 10. Lepingusis

(1) Ülalpidaja peab ülalpeetavat ülal pidama ja teda hooldama viisil, mida ülalpeetav tema poolt üleantud väärtuse ning seniste elutingimuste põhjal mõistuspäraselt oodata võib.

(2) Ülalpidaja peab ülalpeetavale tagama mõistuspärasel viisil eluaseme ja ülalpidamise ning haiguse korral ka vajaliku hoolitsuse ja meditsiinilise kohtlemise.

§ 11. Vastutus puuduste eest

Ülalpeetav vastutab ülalpidajale üle antud eseme puuduste eest nagu müüja müügilepingu puhul.

§ 12. Vaidlustamine ja alandamine

(1) Isik, keda ülalpeetav peab vastavalt seadusele ülal pidama, võib nõuda ülalpidamislepingu kehtetuks tunnistamist kohtu poolt, kui ülalpeetaval ei ole ülalpidamislepingu tõttu enam võimalik oma seaduslikku ülalpidamise kohustust täita.

(2) Lepingu kehtetuks tunnistamise asemel võib kohus kohustada ülalpidajat pidama ülal isikuid, keda ülalpeetav on vastavalt seadusele kohustatud ülal pidama. Esimeses lauses nimetatud ülalpidamise võib ülalpidaja arvestada maha sellest, mida ta vastavalt lepingule peab maksma ülalpeetavale.

§ 13. Taganemine

(1) Kumbki pool võib ülalpidamislepingust taganeda, kui lepingu jätkumine on muutunud talumatuks lepinguliste kohustuste rikkumise tõttu või kui muud olulised põhjused raskendavad lepingu jätkumist ülemäära või teevad selle võimatuks.

(2) Kui lepingust taganetakse vastavalt 1. lõikele, peab asjaolu eest, mille tõttu lepingust taganetakse, vastutav pool lisaks sooritatule tagastamisele maksma teisele poolele mõistuspärase hüvituse.

(3) Lepingu täieliku lõpetamise asemel võib kohus *ise või* ühe poole nõudel §-s 9 nimetatud kohustused lõpetada ja mõista ülalpeetavale selle hüvitamiseks välja elurendise.

§ 14. Ülalpidaja surm või pankrot

(1) Ülalpidaja surma korral võib ülalpeetav ühe aasta jooksul ülalpidamislepingu üles öelda. Sellisel juhul võib ülalpeetav nõuda pärijatelt summat, mille eest ta võiks ülalpidaja soorituse omandada elurendise vormis usaldusväärset kindlustusseltsilt.

(2) Ülalpidaja pankroti korral on kuulub ülalpeetavale nõue summale, millega ta võiks ülalpidaja soorituse omandada usaldusväärset kindlustusseltsilt elurendise vormis.

§ 15. Ülemineku piirang

Ülalpeetava nõudeõigust ei või üle anda.